

Gesetzentwurf zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Fassung die der Abstimmung im Deutschen Bundestag
am 23. Mai 2014 zugrunde lag

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 236a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 236b Altersrente für besonders langjährig Versicherte“.

b) Die Angabe zu § 253a wird wie folgt gefasst:

„§ 253a (weggefallen)“.

c) Die Angabe zu § 307d wird wie folgt gefasst:

„§ 307d Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung“.

1a. Dem § 41 wird folgender Satz angefügt:

„Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.“

2. § 51 Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Kalendermonate angerechnet mit

1. Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,

2. Berücksichtigungszeiten,

3. Zeiten des Bezugs von

a) Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung,

b) Leistungen bei Krankheit und

c) Übergangsgeld,

soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; dabei werden Zeiten nach Buchstabe a in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bezug von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, und

4. freiwilligen Beiträgen, wenn mindestens 18 Jahre mit Zeiten nach Nummer 1 vorhanden sind; dabei werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht berücksichtigt, wenn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen.

Kalendermonate, die durch Versorgungsausgleich oder Renten-splitting ermittelt werden, werden nicht angerechnet.“

3. § 56 Absatz 4 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter aufgrund der Erziehung erworben haben, wenn diese nach den für sie geltenden besonderen Versorgungsregelungen systembezogen annähernd gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach diesem Buch; als in diesem Sinne systembezogen annähernd gleichwertig gilt eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen.“

4. In § 59 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

5. In § 73 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden außerdem Entgeltpunkte für die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch ein höherer Wert aus der Vergleichsbewertung ergibt.“ ersetzt.

6. Dem § 154 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bundesregierung berichtet zudem vom Jahre 2018 an über die Auswirkungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte in der Fassung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes, insbesondere über den Umfang der Inanspruchnahme und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs und macht Vorschläge für eine Weiterentwicklung dieser Rentenart.“

7. Dem § 213 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Bundeszuschuss wird in den Jahren 2019 bis 2022 um jeweils 400 Millionen Euro erhöht; diese Beträge sind jeweils bei den Änderungen des Bundeszuschusses in den darauf folgenden Kalenderjahren nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigen.“

8. Nach § 236a wird folgender § 236b eingefügt:

„§ 236b

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

(1) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, haben frühestens Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt

haben.

(2) Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, haben Anspruch auf diese Altersrente nach Vollendung des 63. Lebensjahres. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10“.

9. § 244 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II nicht angerechnet. Zeiten vor 1. Januar 2001, für die der Bezug von Leistungen nach § 51 Absatz 3a Nummer 3 Buchstabe a mit Ausnahme der Arbeitslosenhilfe oder nach Buchstabe b glaubhaft gemacht ist, werden auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.“

10. § 249 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zwölf Kalendermonate“ durch die Angabe „24 Kalendermonate“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Bei Folgerenten, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllen und für die ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist, endet die Kindererziehungszeit für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind zwölf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt.“

c) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Anrechnung einer Kindererziehungszeit nach Absatz 1 ist ab dem 13. Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt ausgeschlossen, wenn für den Versicherten für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn für einen anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307d zu berücksichtigen ist oder zu berücksichtigen war.“

11. § 253a wird aufgehoben.

12. Dem § 287b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe werden in der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 bedarfsgerecht unter Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben. Die Demografiekomponente ist zusätzlich zur voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe nach § 220 Absatz 1 Satz 1 als gesonderter Faktor zu berücksichtigen. Der Faktor wird wie folgt festgesetzt:

Jahr	Demografiekomponente
2014	1,0192
2015	1,0126
2016	1,0073
2017	1,0026
2018	0,9975
2019	0,9946
2020	0,9938
2021	0,9936
2022	0,9935
2023	0,9938
2024	0,9931
2025	0,9929
2026	0,9943
2027	0,9919
2028	0,9907
2029	0,9887
2030	0,9878
2031	0,9863
2032	0,9875
2033	0,9893
2034	0,9907
2035	0,9914
2036	0,9934
2037	0,9924
2038	0,9948
2039	0,9963
2040	0,9997
2041	1,0033
2042	1,0051
2043	1,0063
2044	1,0044
2045	1,0032
2046	1,0028
2047	1,0009
2048	0,9981

2049	0,9979
2050	0,9978“.

13. In § 295 werden die Wörter „der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert“ durch die Wörter „das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts“ ersetzt.
14. In § 295a Satz 1 werden die Wörter „der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost)“ durch die Wörter „das Zweifache des für die Berechnung von Renten jeweils maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost)“ ersetzt.
- 14a. In § 302 Absatz 7 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.
15. § 307d wird wie folgt gefasst:

„§ 307d

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung

(1) Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind berücksichtigt, wenn

1. in der Rente eine Kindererziehungszeit für den zwölften Kalendermonat nach Ablauf des Monats der Geburt angerechnet wurde,
2. kein Anspruch nach den §§ 294 und 294a besteht.

(2) Der Zuschlag beträgt für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt. Sind für Kindererziehungszeiten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet worden, beträgt der Zuschlag für jedes Kind einen persönlichen Entgeltpunkt (Ost). Ist die Kindererziehungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt worden, wird der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und persönlichen Entgeltpunkten (Ost) mit 0,75 vervielfältigt.

(3) Folgt auf eine Rente mit einem Zuschlag nach Absatz 1 eine Rente, die die Voraussetzungen nach § 88 Absatz 1 oder 2 erfüllt, ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach den Absätzen 1 und 2 weiter zu berücksichtigen.

(4) Der Zuschlag nach Absatz 1 ist nicht zu berücksichtigen, wenn die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 Absatz 4 in der Fassung ab 1. Juli 2014 ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.“

16. In § 313 Absatz 8 wird die Angabe „2015“ durch die Angabe „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 87b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 87c Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte“.

b) Nach der Angabe zu § 117 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 117a Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe“.

2. In § 19 Absatz 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „62“ ersetzt.

2a. In § 23 Absatz 8 Satz 2 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. freiwillige Beiträge nach §§ 4 oder 5, wenn für mindestens 18 Jahre Beiträge nach Nummer 1 vorhanden sind,“.

3. Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„In der Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2050 werden die jährlichen Ausgaben nach Satz 1 unter zusätzlicher Berücksichtigung einer Demografiekomponente fortgeschrieben; § 287b Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 87b wird folgender § 87c eingefügt:

„§ 87c

Vorzeitige Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte, die vor 1964 geboren sind und insgesamt 45 Jahre Zeiten nach § 23 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz zurückgelegt haben, können die vorzeitige Altersrente abweichend von § 12 Absatz 2 frühestens mit Vollendung des nachstehenden Lebensalters in Jahren und Monaten in Anspruch nehmen:

Geburtsjahrgänge	Jahre	Monate
vor 1953	63	0
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10“.

5. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt:

Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe

Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben zur Teilhabe sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe nach § 80 Absatz 1 beträgt der Ausgabenbetrag für das Jahr 2013 für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation 15 Millionen Euro und für Betriebs- und Haushaltshilfe 12 Millionen Euro.“

Artikel 3

Änderung des Betriebsrentengesetzes

In § 2 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Betriebsrentengesetzes vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 4e des Gesetzes vom 21. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2940) geändert worden ist, werden die Wörter „, in dem“ durch die Wörter „der Vollendung des 65. Lebensjahres, falls“ ersetzt.

Artikel 3a

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

Nach § 15g des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 7 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, wird folgender § 15h eingefügt:

„§ 15h

Übergangsregelung zum Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen worden ist und die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Rente für besonders langjährig Versicherte nach § 236b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sind.“

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 12 und Artikel 2 Nummer 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Begründung

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - SGB VI)

Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung neuer und der Streichung bestehender Vorschriften.

Zu Nummer 1a

Das Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung selbst führt nicht zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Arbeitnehmer können auch im Rentenalter berufstätig sein. Jedoch führt die in Deutschland bestehende Praxis kollektiv- oder individualvertraglich vereinbarter Altersgrenzen, die ein Ausscheiden mit Erreichen der Regelaltersgrenze vorsehen, zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

In der Praxis gibt es Wünsche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze und darauf bezogener Beendigungsvereinbarungen einvernehmlich das Arbeitsverhältnis für einen von vornherein bestimmten Zeitraum rechtssicher fortsetzen zu können. Dieses Anliegen greift die Ergänzung des § 41 auf, indem ein bereits vereinbarter Beendigungszeitpunkt - gegebenenfalls auch mehrfach - zeitlich hinausgeschoben werden kann.

Die Regelung knüpft widerspruchsfrei an die Praxis der Beendigungsvereinbarungen an (zur Unionsrechtskonformität tarifvertraglicher Beendigungsvereinbarungen: EuGH, Urteil vom 12.10.2010, C 45/09, Rs. Rosenblatt). Die Neuregelung lässt diese Praxis unberührt. Auch künftig kann die automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei Erreichen der Regelaltersgrenze vereinbart werden. Dabei können die Sozialpartner auf die spezifischen Belange in einzelnen Branchen Rücksicht nehmen.

Der neue Satz 3 regelt allein das Hinausschieben des bereits vereinbarten Beendigungszeitpunktes über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus. Erforderlich ist hierfür eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer während des laufenden Arbeitsverhältnisses. Mit dem Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus können Arbeitnehmer und Arbeitgeber beispielsweise reagieren, wenn eine Nachbesetzung der entsprechenden Stelle nicht nahtlos erfolgen kann. Auch können Arbeitnehmer laufende Projekte mit ihrer Sachkunde erfolgreich zum Abschluss bringen oder neu eingestellte, jüngere Kollegen in ihre Tätigkeit einarbeiten.

Die sonstigen im jeweiligen Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen bleiben von der Neuregelung unberührt.

Zu Nummer 2

Aufgrund der verschiedenen Änderungen wird Absatz 3a neu gefasst.

Mit den Änderungen in § 51 Absatz 3a Nummer 3 wird zum einen erreicht, dass auf die Wartezeit von 45 Jahren auch Zeiten angerechnet werden, in denen Versicherte Arbeitslosengeld bezogen haben. Damit wird auch Versicherten, die zeitweise keiner versicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nachgehen konnten und Arbeitslosengeld als Versicherungsleistung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung be-

zogen haben, der Bezug einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte ermöglicht. Hiernit wird insbesondere der Arbeitsmarktsituation in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung Rechnung getragen. Kurze Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie werden sich insoweit nicht nachteilig auswirken. Sinn dieser Altersrente ist es, auch unter Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit, eine besonders langjährige rentenversicherte Beschäftigung mit entsprechender Beitragszahlung zu privilegieren. Wegen dieser Anknüpfung ist es gerechtfertigt, grundsätzlich auch nur die Zeiten des Bezugs von Versicherungsleistungen zu berücksichtigen, die entgangenes Arbeitsentgelt ersetzen und für die die Beschäftigten zuvor Beiträge gezahlt haben.

Soweit es um Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld geht, ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigten nicht nur das Arbeitslosengeld selbst, sondern auch die daraus entstandenen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aus ihrem eigenen Beitrag zur Sozialversicherung finanziert haben.

Dagegen sind Zeiten des Bezugs von Leistungen, die von einem Fürsorgecharakter geprägt sind und aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden, nicht anrechenbar. Denn sie beruhen nicht auf eigener Beitragsleistung und sind einkommens- beziehungsweise bedürftigkeitsabhängig. Zudem können sie - im Gegensatz zu Versicherungsleistungen - zeitlich unbegrenzt bezogen werden: Das Arbeitslosengeld ist eine kurzfristige Entgeltersatzleistung, da es nur für eine begrenzte Anspruchsdauer gezahlt wird. Arbeitslosengeld II steht ohne zeitliche Begrenzung für die Dauer einer Hilfebedürftigkeit zu.

Da es nicht Regelungsintention der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ist, mit Zeiten der Dauer- und Langzeitarbeitslosigkeit einen abschlagsfreien Rentenanspruch vor Erreichen der Regelaltersgrenze zu begründen, werden Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II für die Wartezeit nicht berücksichtigt.

Zu den Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zählen nach § 55 Absatz 2 SGB VI auch Pflichtbeitragszeiten aus dem Bezug von Krankengeld und Übergangsgeld. Diese Zeiten wurden, ebenso wie der Bezug von Arbeitslosengeld, im Zeitverlauf rentenrechtlich unterschiedlich bewertet. Diese unterschiedliche Berücksichtigung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung soll nicht zulasten der Versicherten gehen. Daher werden auch diese Zeiten einer kurzzeitigen Unterbrechung der Erwerbsbiografie für die Wartezeit von 45 Jahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit als Anrechnungszeiten oder Pflichtbeitragszeiten gewertet wurden.

Aus Gründen der Klarstellung werden die nunmehr für die Wartezeit von 45 Jahren erfassten Zeiten genannt. Es handelt sich hierbei um Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung, Leistungen bei Krankheit, Übergangsgeld und deren Vorläuferleistungen. Dabei zählen zu den Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung beispielsweise Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Strukturkurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld.

Die weitere Ergänzung in § 51 Absatz 3a Nummer 3 soll Fehlanreize vermeiden, die sich aus der Anrechnung von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung auf die Wartezeit von 45 Jahren bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte ergeben könnten. Durch die Regelung werden Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung dann nicht berücksichtigt, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen. Um Härtefälle zu vermeiden, werden diese Zeiten zwei Jahre vor Rentenbeginn berücksichtigt, wenn sie durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt sind.

Mit der Einfügung der Nummer 4 werden Zeiten freiwilliger Beitragszahlung auf die Wartezeit von 45 Jahren angerechnet. Auch freiwillig Versicherte, insbesondere selbständige Handwerker, die nach 18 Jahren Pflichtbeitragszahlung in die freiwillige Versicherung

wechseln können, haben häufig jahrelang wie Arbeitnehmer ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht. Daher werden ihre freiwilligen Beiträge auch bei der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit von insgesamt 18 Jahren vorhanden sind. Da auf die Wartezeit von 45 Jahren Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II und Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet werden, zählen diese Zeiten auch bei der 18-jährigen Pflichtbeitragszeit nicht.

Zur Vermeidung von Frühverrentung werden in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn Zeiten freiwilliger Beitragszahlung, die gleichzeitig neben einer Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit gezahlt werden, nicht berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung wird im Hinblick auf die Beamtenversorgung der Rechtszustand vor der Änderung des § 56 Absatz 4 SGB VI durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 2010 I S. 340) wiederhergestellt.

Bisher sind Personen von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen, bei denen die Kindererziehung in der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung systembezogen gleichwertig angerechnet wird. Bei der Anwendung dieser Regelung kam es im Hinblick auf die Beamtenversorgung in der Vergangenheit zu Unsicherheiten, was als systembezogen gleichwertig anzusehen ist.

Um eine doppelte Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung in jedem Falle zu vermeiden, sollen Beamte wieder generell von der Anrechnung der Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden, da die Beamtenversorgung systembezogen Leistungen für Kindererziehung erbringt.

Es wird außerdem sichergestellt, dass nicht nur für Beamte, sondern auch für weitere Personengruppen (zum Beispiel von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 befreite Lehrkräfte), die Versorgungsansprüche nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regeln erwerben, der ursprüngliche Rechtszustand vor der Änderung des § 56 Absatz 4 durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, zur Errichtung einer Versorgungsausgleichskasse und anderer Gesetze vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 2010 I S. 340) wiederhergestellt wird. Auch für diese Personengruppen hat sich herausgestellt, dass durch die bisherige Nummer 3 in § 56 Absatz 4 eine unzweifelhafte und eindeutige Abgrenzung der Zuständigkeit der Rentenversicherung für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nicht möglich ist - und es infolgedessen zu Doppelanrechnungen kommen kann. Andererseits wird verhindert, dass bestimmte Personenkreise (satzungsmäßige Mitglieder geistiger Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zweiter Halbsatz) generell von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie keine Leistungen für Kindererziehung erhalten, die denen der gesetzlichen Rentenversicherung systembezogen annähernd gleichwertig sind.

Zu Nummer 4

Die Zurechnungszeit wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Versicherte werden damit so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr weitergearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird sichergestellt, dass bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Einkommensminderungen in den letzten vier Jahren bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung (zum Beispiel durch Wegfall von Überstunden, Wechsel in Teilzeitarbeit, Krankheit, Arbeitslosigkeit) den Wert der beitragsfreien Zeiten, insbesondere der Zurechnungszeit, nicht verringern.

Zu Nummer 6

Ergänzung der Berichtspflicht der Bundesregierung. Ab dem Jahr 2018 sollen im Rentenversicherungsbericht zusätzlich die Auswirkungen der Ausweitung der Altersrente für besonders langjährig Versicherte evaluiert werden, insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme und der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs.

Zu Nummer 7

An der langfristigen Bewältigung der demografischen Entwicklung sowie der Finanzierung der nicht beitragsgedeckten Leistungen einschließlich der zusätzlichen Leistungen für Kindererziehung beteiligt sich auch der Bund ab dem Kalenderjahr 2019. Damit werden auch die Generationengerechtigkeit und die finanzielle Tragfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung gestärkt; die zusätzlichen Mittel wirken stabilisierend auf die Entwicklung des Beitragssatzes in der allgemeinen Rentenversicherung.

In den Jahren 2019 bis 2022 wird der allgemeine Bundeszuschuss jeweils um 400 Millionen Euro erhöht. Die für diese Jahre festgelegten vier Erhöhungen des allgemeinen Bundeszuschusses wirken dauerhaft und nehmen jeweils an der jährlichen Änderung des allgemeinen Bundeszuschusses teil. Die Erhöhungen sind jeweils bei der Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen (§ 287e SGB VI).

Zu Nummer 8

Befristete Sonderregelung bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann - abweichend von der Grundnorm des § 38 SGB VI - in einem Übergangszeitraum ab 63 Jahren in Anspruch genommen werden. Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind, können die Altersrente ab 63 Jahren in Anspruch nehmen. Diese Altersgrenze wird stufenweise für Versicherte angehoben, die nach dem 31. Dezember 1952 geboren sind. Die Anhebungsschritte erfolgen jeweils in Zweimonatsschritten je Jahrgang. Für alle nach 1963 Geborenen gilt die Altersgrenze von 65 Jahren. Damit ist die Anhebung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte - wie auch bei den weiteren Altersrenten - mit dem Geburtsjahr 1964 abgeschlossen. Verzerrungen im Gefüge der Altersrenten werden damit vermieden.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Änderung des § 51 Absatz 3a SGB VI. Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird sichergestellt, dass weder Pflichtbeitragszeiten, noch Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II auf die Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte angerechnet werden. Soweit die Versicherten keine Nachweise vorlegen können, wird mit der Ergänzung des Satzes 2 die Glaubhaftmachung von Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung oder von Leistungen bei Krankheit zugelassen. Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Versicherte möglicherweise nicht mehr über Unterlagen zu diesen gegebenenfalls vor vielen Jahren bezogenen Leistungen verfügen.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Mit der Vorschrift wird die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Kalendermonate erweitert.

Die seinerzeitige Zuordnung von Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach Ablauf der früher anrechenbaren Kindererziehungszeit (zwölf Monate) nach § 249 Absatz 7 SGB VI in der Fassung des Rentenreformgesetzes 1992 für die Zuordnung der Kindererziehungszeit bleibt hierbei grundsätzlich maßgebend. Ist die Erziehungszeit ab dem zwölften Kalendermonat der Geburt durch gemeinsame Erklärung der Elternteile nicht nur der Mutter zugeordnet worden, bleibt dies daher für die nunmehr verbesserte Anrechnung der Kindererziehungszeiten maßgebend; die Elternteile profitieren dann in dem Maße, in dem ihnen die Erziehungszeiten zugeordnet wurden, von dieser Verbesserung.

Die Regelung gilt nur für den Rentenzugang. Für den Rentenbestand (Rentenbezug vor Inkrafttreten) sowie für die auf eine Bestandsrente folgende Rente, die die Voraussetzungen des § 88 Absätze 1 und 2 SGB VI erfüllt, gilt § 307d SGB VI, mit dem die verbesserte Anerkennung von Kindererziehung in vereinfachter und pauschaler Form erfolgt.

Zu Buchstabe b und Buchstabe c

Aus Absatz 7 ergibt sich, dass auch bei Folgerenten, die auf eine Bestandsrente folgen, weiterhin für die zusätzliche Kindererziehungszeit ein Zuschlag nach § 307d SGB VI gezahlt wird und keine Erhöhung der anzurechnenden Kindererziehungszeit um zwölf Monate erfolgt. Damit wird eine Gleichbehandlung mit den sonstigen Bestandsrenten hergestellt. Als Folgerenten gelten nur solche Renten, bei denen auch Besitzschutz nach § 88 Absatz 1 und 2 SGB VI bestünde, die also innerhalb einer gewissen Frist auf die vorherige Rente folgen.

Absatz 8 Satz 1 stellt klar, dass eine Anrechnung der zusätzlichen Kindererziehungszeiten in den Fällen ausgeschlossen ist, in denen dem Versicherten für dasselbe Kind bereits ein Zuschlag nach § 307d SGB VI zu zahlen ist.

Absatz 8 Satz 2 schließt ferner eine Anrechnung der zusätzlichen Kindererziehungszeit in den Fällen aus, in denen einem anderen Versicherten oder Hinterbliebenen für dasselbe Kind ein Zuschlag nach § 307d SGB VI gezahlt wird; in solchen Fällen können einem Versicherten bei einer neu zugehenden Rente keine Kindererziehungszeiten mit der Begründung angerechnet werden, nach Ablauf der ersten zwölf Kalendermonate nach der Geburt wäre - gegebenenfalls zeitweise - dieses Kind erzogen worden

Zu Nummer 11

Die Regelung im bisherigen § 253a SGB VI, wonach die Zurechnungszeit bei einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2004 bereits mit dem vollendeten 55. Lebensjahr endet, ist wegen Zeitablaufs entbehrlich.

Zu Nummer 12

Die Berücksichtigung insbesondere der demografischen Entwicklung bei der Bemessung der Aufwendungen für Rehabilitationsleistungen ist notwendig, da sich der Anteil der Versicherten in rehabilitationsintensiven Altersklassen demografisch bedingt vorübergehend erhöht.

Die Einführung einer Demografiekomponente stellt sicher, dass der demografisch bedingte temporäre finanzielle Mehrbedarf bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Leis-

tungen zur Teilhabe berücksichtigt wird. Die Demografiekomponente in der Fortschreibung des Reha-Deckels bemisst sich an der Veränderung des Anteils der Bevölkerung im rehabilitationsintensiven Alter (45 bis 67 Jahre) an der Bevölkerung.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung wird im Ergebnis erreicht, dass sich für Mütter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren wurden und die eine Kindererziehungsleistung nach § 294 SGB VI erhalten, diese Kindererziehungsleistung um den Wert von einem Entgeltpunkt erhöht.

Zu Nummer 14

Entsprechend der Aufstockung der Leistung für Mütter in den alten Bundesländern (Änderung von § 295 SGB VI) wird auch für Mütter im Beitrittsgebiet diese Leistung für Kindererziehung aufgestockt. Dies betrifft die Mütter, die nach § 294 SGB VI in Verbindung mit § 294a Satz 2 SGB VI eine solche Leistung erhalten haben, auch soweit sie zwar nach 1920, aber vor 1927 geboren wurden und am 31. Dezember 1991 keinen nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rentenanspruch hatten.

Diejenigen Mütter im Beitrittsgebiet, die eine solche Leistung nach § 294a Satz 1 SGB VI nicht erhalten haben, weil in ihren Versicherungskonten eine Rentenaufstockung wegen Kindererziehung enthalten war (wenngleich nicht exakt zugeordnet), erhalten im Ergebnis einen Zuschlag zu ihrer Rente in Höhe von einem Entgeltpunkt (Ost) nach § 307d SGB VI.

Im Ergebnis werden somit Mütter im Beitrittsgebiet ebenso behandelt wie Mütter in den alten Bundesländern, die eine pauschale Leistung für Kindererziehung nach § 294 SGB VI beziehen.

Zu Nummer 14a

Grundsätzlich sind auch Einkünfte von sogenannten Ehrenbeamten (zum Beispiel ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher) in der Höhe als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, in der sie Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 oder Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV darstellen. Bisher besteht aufgrund einer Rechtsprechungsänderung bis zum 30. September 2015 eine fünfjährige Übergangsregelung für die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten als Hinzuverdienst bei Alters- und bei Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelung stellt eine Vertrauensschutzregelung für kommunale Ehrenbeamte dar, um besondere Härten für die Betroffenen zu vermeiden. Diese Vertrauensschutzregelung wird über den 30. September 2015 hinaus auf den 30. September 2017 verlängert.

Zu Nummer 15

Mit der Vorschrift wird denjenigen Rentenbeziehern, bei denen bereits Kindererziehungszeiten bei der Rente angerechnet worden sind und die keine Leistung nach § 294 SGB VI oder § 294a SGB VI erhalten, ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten gewährt, sodass sich die Rente für jedes vor 1992 geborene Kind um den Rentenbetrag aus einem Jahr Kindererziehungszeit erhöht (Absätze 1 und 2). Dies gilt auch für die Erziehenden im Beitrittsgebiet, soweit wegen § 294a Satz 1 SGB VI keine Leistung wegen Kindererziehung bei Überleitung des SGB VI auf das Beitrittsgebiet gezahlt wurde.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird im Ergebnis demjenigen Elternteil zustehen, dem der letzte Monat an Kindererziehungszeit (dies ist der zwölfte Kalendermonat nach Ablauf des Geburtsmonats) zugeordnet wurde. Dies erfolgt aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, da Kindererziehungszeiten über zwölf Monate hinaus noch nicht angerechnet wurden und auch nicht in allen Fällen für die Zeit ab dem 13. Kalendermonat schon Berücksichtigungszeiten im Versicherungsverlauf zugeordnet sind (dies betrifft den

Rentenzugang zwischen Einführung von Kindererziehungszeiten (1986) und der Einführung von Kinderberücksichtigungszeiten (1992)). Um die reibungslose Umsetzung der Einbeziehung auch des Rentenbestandes in die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 zu gewährleisten, wird daher eine pauschale Anrechnung vorgenommen, die insbesondere an bereits im Versicherungsverlauf enthaltene Daten anknüpft. Gleichzeitig wird jedoch eine Anrechnung gewählt, die anders als etwa die frühere Kindererziehungsleistung sich weitgehend innerhalb der Rentensystematik bewegt, wodurch etwaige weitere Sonderregelungen entbehrlich sind.

Ist das Kind vor Beginn des zwölften Kalendermonats nach Ablauf des Geburtsmonats verstorben, besteht kein Anspruch auf einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten. Weitere Veränderungen während des zweiten Lebensjahres des Kindes bleiben außer Betracht, insbesondere auch, ob das Kind in dieser Zeit gegebenenfalls verstorben ist.

Durch die Anknüpfung an die Zuordnung des zwölften Lebensmonats erfolgt zudem eine Zuordnung, die den tatsächlichen Erziehungsverhältnissen im zweiten Lebensjahr des Kindes, die im Nachhinein nicht immer verlässlich feststellbar sind, in den ganz überwiegenden Fällen entsprechen dürfte.

Die Leistung wird nicht wie die seinerzeitige Leistung für Kindererziehung ausgestaltet, sondern als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu den bisherigen Entgeltpunkten. Obwohl daher grundsätzlich keine Neuberechnung der Renten erfolgt, wirkt die Erhöhung wie jede andere Rentenerhöhung auch, das heißt die - erhöhte - Rente ist als Einkommen bei Bezug anderer Sozialleistungen zu berücksichtigen (§ 299 SGB VI gilt nicht) und sie ist auch bei Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Familienversicherung nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bleibt der Zahlbetrag einer Rente, der auf dem jetzt eingeführten Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung beruht, bei der Ermittlung des relevanten Gesamteinkommens unberücksichtigt. Es handelt sich um Entgeltpunkte wegen Kindererziehungszeiten im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB V. Ausschließlich aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden hier aus Anlass der Verbesserung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten gezahlt.

Der Zuschlag wird als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten und nicht (nur) als Zuschlag an Entgeltpunkten ausgestaltet, mit der Folge, dass der Zugangsfaktor immer 1,0 beträgt, unabhängig davon, ob gegebenenfalls der Zuschlag noch während des vorzeitigen Bezugs einer Altersrente oder gegebenenfalls einer Erwerbsminderungsrente, bei denen ein Abschlag wegen des vorzeitigen Bezugs vorzunehmen war, zu zahlen ist. Dies erfolgt aus Gründen der Vereinfachung, damit die Rentenversicherungsträger diese Renten nicht ermitteln und hierfür dann im Einzelfall je nach Ausmaß der vorzeitigen Inanspruchnahme individuell abweichende Zugangsfaktoren bestimmen müssen.

Die Regelung gilt zudem auch für Bestandshinterbliebenenrenten (Bezug der Hinterbliebenenrente zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung), die aus der Versicherung der oder des verstorbenen Versicherten zu berechnen und bei denen schon Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder zu berücksichtigen waren. Da die Zuschlags-Entgeltpunkte noch mit dem Rentenartfaktor der jeweiligen Rente wegen Todes zu vielfältigen sind, vermindert sich der Zuschlag im Ergebnis entsprechend wie allgemein bei Hinterbliebenenrenten.

Absatz 3 bestimmt ferner, dass bei Folgerenten, die auf eine Bestandsrente folgen, weiterhin für die zusätzliche Kindererziehungszeit ein Zuschlag nach § 307d SGB VI gezahlt wird, da nach § 249 Absatz 7 SGB VI keine Erhöhung der anzurechnenden Kindererziehungszeit um zwölf Monate erfolgt. Als Folgerenten gelten nur solche Renten, die die Vo-

oraussetzungen des Besitzschutzes nach § 88 Absatz 1 und 2 SGB VI erfüllen, die also insbesondere innerhalb einer gewissen Frist auf die vorherige Rente folgen.

Absatz 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 56 (Nummer 3).

Zu Nummer 16

Grundsätzlich sind auch Einkünfte von sogenannten Ehrenbeamten (zum Beispiel ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsvorsteher) in der Höhe als Hinzuverdienst zu berücksichtigen, in der sie Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 oder Arbeitseinkommen im Sinne von § 15 SGB IV darstellen. Bisher besteht aufgrund einer Rechtsprechungsänderung bis zum 30. September 2015 eine fünfjährige Übergangsregelung für die Berücksichtigung von Aufwandsentschädigungen von kommunalen Ehrenbeamten als Hinzuverdienst bei Alters- und bei Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Regelung stellt eine Vertrauensschutzregelung für kommunale Ehrenbeamte dar, um besondere Härten für die Betroffenen zu vermeiden. Diese Vertrauensschutzregelung wird über den 30. September 2015 hinaus auf den 30. September 2017 verlängert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG)

Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einfügung neuer Vorschriften.

Zu Nummer 2

Die Zurechnungszeit wird für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert. Versicherte werden damit so gestellt, als ob sie entsprechend der Bewertung ihrer Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr weitergearbeitet hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebenenrenten.

Zu Nummer 2a

Übernahme der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Erweiterung der auf die 45-jährige Wartezeit anrechenbaren Beitragszeiten in der Alterssicherung der Landwirte.

Zu Nummer 3

Übertragung der für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen zusätzlichen demografischen Komponente für die Fortschreibung des für Leistungen der medizinischen Rehabilitation und für Betriebs- und Haushaltshilfe vorgesehenen Ausgabenrahmens.

Zu Nummer 4

Mit der neuen Vorschrift wird die Möglichkeit des abschlagsfreien Bezugs einer vorzeitigen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits vor Vollendung des 65. Lebensjahres in einer Übergangszeit unter Berücksichtigung der bisherigen Regelungen in der Alterssicherung der Landwirte wirkungsgleich auf dieses Sondersystem übertragen. Die Regelung knüpft an die schon im bisherigen Recht in § 23 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz ALG bestehende Regelung an, die im Alterssicherungsrecht der Landwirte als Rentenberechnungsregelung ausgestaltet war und schafft hierzu im Ergebnis - wie im SGB VI mit § 236b SGB VI - eine Übergangsregelung. Da die Vorschrift als Voraussetzung für einen übergangsweisen Rentenbeginn vor dem Alter von 65 Jahren dieselben Voraussetzungen verlangt, die einen abschlagsfreien Bezug einer vorzeitigen Altersrente ab dem Alter von 65 Jahren erlauben (durch den Verweis auf § 23 Absatz 8 Satz 2 zweiter Halbsatz ALG), ist auch der übergangsweise Bezug vor Vollendung des 65. Lebensjahres insoweit abschlagsfrei möglich.

Zu Nummer 5

Mit der Regelung wird die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bundesträgers für die landwirtschaftliche Sozialversicherung zunächst zurückgestellte, aber notwendige Bereinigung der Ausgabenobergrenze für Leistungen zur Teilhabe und Betriebs- und Haushaltshilfe nachgeholt. Die für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau festgelegten neuen Obergrenzen finden erstmals bei der Abrechnung im Jahr 2014 Anwendung und bilden damit die Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Obergrenze für das Jahr 2015.

Zu Artikel 3 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Die zeitlich befristete Sonderregelung, nach der für besonders langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung ein abschlagsfreier Rentenbezug ab dem Alter von 63 Jahren ermöglicht wird (§ 236b SGB VI), soll nicht für Betriebsrenten gelten. Die Stärken der betrieblichen Altersversorgung liegen in betriebsbezogenen und passgenauen Versorgungslösungen. Eine Übertragung der als Übergangsregelung angelegten Sonderregelung würde diese Flexibilität einschränken, zu einer weiteren Verkomplizierung der Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung beitragen und insbesondere für kleinere Betriebe zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungs- und Kostenaufwand und damit zu geringerer Akzeptanz führen.

Zu Artikel 3a (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)

Mit der Übergangsregelung stellt der Gesetzgeber für Förderfälle nach dem Altersteilzeitgesetz klar, dass Förderleistungen durch die Bundesagentur für Arbeit trotz eines Anspruchs auf eine ungeminderte Rente ab 63 Jahren weiterhin gezahlt werden. Damit werden Altersteilzeitarbeitsverhältnisse geschützt, die vor dem 1. Januar 2010 im Vertrauen auf eine nach der damaligen Gesetzeslage uneingeschränkte Förderbarkeit bis zum vereinbarten Ende der Altersteilzeitarbeit begonnen wurden.

Darüber hinaus setzt die Übergangsregelung ein Signal für die Vertragsparteien, dass auch unabhängig von der Förderung ein Vertrauensschutz für laufende Altersteilzeitarbeitsverhältnisse gelten sollte. Altersteilzeitfälle sollten auch dann bis zum vereinbarten Ende laufen können, wenn in vertraglichen Vorschriften eine vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit vorgesehen ist, sobald ein Anspruch auf eine ungeminderte Rente besteht.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Juli 2014.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen zur Einführung einer Demografiekomponente rückwirkend zum 1. Januar 2014 in Kraft.